



**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 19.04.2010**

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerbefreiungen	3
§ 4 Steuerschuldner und Haftung	3
§ 5 Bemessungsgrundlage und Erhebungsformen.....	3
II. Steuersätze und besondere Bestimmungen für die einzelnen Steuergegenstände.....	4
§ 6 Steuersätze und besondere Bestimmungen für Automaten, Geräte usw.	4
§ 7 Steuersätze für Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen usw.	5
III. Gemeinsame Bestimmungen	6
§ 8 Melde- und Nachweispflicht.....	6
§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehen der Steuerschuld.....	7
§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	7
§ 11 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen.....	8
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 13 Übergangsregelungen.....	8
§ 14 Inkrafttreten	9

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 19.04.2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Weingarten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen:
1. Die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräten, auch Billard- und Pfeilwurfspiele, Bildschirmspielgeräte, Bildschirmgeschicklichkeitsgeräte, Bildschirmunterhaltungsgeräte sowie Geräte mit Warengewinnmöglichkeit im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Verkaufsräumen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt.
Als entgeltliche Benutzung gilt auch der Betrieb mittels Spielmarken.
 2. Geräte, die Spiele mit jugendgefährdendem Inhalt (Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) gegen Entgelt anbieten.
 3. Ferner Einrichtungen für die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. von § 33 d oder 60 a Abs.2 Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche, ohne technische Ausrüstung.
 4. Bereitstellung von Musikautomaten im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Verkaufsräumen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt.
 5. Wiederkehrende Musik- oder Tanzveranstaltungen in Betrieben des Gaststättengewerbes, in Tanzlokalen, Diskotheken usw.
 6. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben, sowie die Vorführung von Filmen und Videoaufzeichnungen mit jugendgefährdendem Inhalt (Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) in Nachtlokalen, Sexshops, Videotheken und ähnlichen Betrieben.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.



§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer nach § 2 sind befreit:

1. Veranstaltungen der in § 2 Abs.1 Nr.5 genannten Art, wenn sie von örtlichen Vereinen, staatlichen und privaten Schulen (auch Volkshochschulen) oder anerkannten Trägern der Jugendpflege durchgeführt werden.
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).
3. Tischfußballgeräte
4. Familien-, Betriebs-, und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben.
5. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.1, Nr.2 und Nr.4 wer die Automaten und Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Als Unternehmer / Mitunternehmer gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft, oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Erhebungsformgen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. Im Falle des § 2 Abs.1 Nr.1
 - a) Bei Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz.
 - b) Bei Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und die Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere



Selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät

2. Im Falle des § 2 Abs.1 Nr.2 die Zahl und die Art der bereitgehaltenen Spielgeräte mit jugendgefährdendem Inhalt.
 3. Im Falle des § 2 Abs.1 Nr.3 für Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs.2 Gewerbeordnung die Anzahl der zugelassenen Spielerplätze.
 4. Im Falle des § 2 Abs.1 Nr.4 die Zahl und die Art der bereitgehaltenen Musikautomaten.
 5. Im Falle des § 2 Abs.1 Nr.5 und Nr. 6 die Veranstaltungsfläche.
- (2) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 7 aufgeführten Steuersätze berechnet.

II. Steuersätze und besondere Bestimmungen für die einzelnen Steuergegenstände

§ 6 Steuersätze und besondere Bestimmungen für Automaten, Geräte usw.

- (1) Der Steuersatz beträgt gemäß § 5 Abs.1 Nr.1 a) für Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräte nach § 2 Abs.1 Nr.1 für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit und
- a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
 - i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung 6 % des Spieleinsatzes
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 6 % des Spieleinsatzes

Geräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an den Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Der Steuersatz beträgt gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 b) für Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräte nach § 2 Abs.1 Nr.1 für das Bereithalten eines Gerätes für jeden angefangenen Kalendermonat ohne Gewinnmöglichkeit
- a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung 150,00 €
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 70,00 €



Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Große Kreisstadt Weingarten

- (3) Der Steuersatz beträgt gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 für Spielgeräte mit jugendgefährdendem Inhalt nach § 2 Abs.1 Nr.2 für das Bereithalten eines Gerätes für jeden angefangenen Kalendermonat

Unabhängig vom Aufstellungsort: 450,00 €

- (4) Der Steuersatz beträgt gemäß § 5 Abs.1 Nr.3 bei einer Einrichtung für Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs.2 Gewerbeordnung (§ 2 Abs.1 Nr.3) je zugelassenem Spielerplatz für jeden angefangenen Kalendermonat 200,00 €

Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerblichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 33 d oder § 60 a Abs.2 der Gewerbeordnung.

- (5) Der Steuersatz beträgt gemäß § 5 Abs.1 Nr.4 für Musikautomaten nach § 2 Abs.1 Nr.4 für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes

a) Aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung 75,00 €

b) Aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 40,00 €

- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs.1 Nr.1, Nr.2 und Nr.4) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (7) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs.1 Nr.1, Nr.2 und Nr.4) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (8) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben(z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder die Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7 Steuersätze für Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen usw.

- (1) Für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 2 Abs.1 Nr.5 und Nr.6 wird die Steuer nach der Veranstaltungsfläche erhoben.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche gemäß § 5 Abs.1 Nr.5 beträgt der Steuersatz für wiederkehrende Musik- oder Tanzveranstaltungen nach § 2 Abs.1 Nr.5 für jeden Veranstaltungstag je angefangene 10 m² 1,00 €, mindestens jedoch 20,00 €.



Große Kreisstadt Weingarten

- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche gemäß § 5 Abs.1 Nr.5 beträgt der Steuersatz für Darbietungen nach § 2 Abs.1 Nr.6 für jeden Veranstaltungstag je angefangene 10 m² 2,50 €, mindestens jedoch 50,00 €.
- (4) Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (5) Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (6) Bei Veranstaltungen die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Melde- und Nachweispflicht

- (1) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (2) Die Stadt kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Weingarten bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs.1 Nr. 1) den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (4) Für die Steuererklärung nach Abs.3 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (5) Unabhängig von den Pflichten nach Abs. 3 und 4 ist das Aufstellen und der Abbau eines Gerätes nach § 2 Abs.1 Nr.1, Nr. 2 und Nr. 4 der Stadt Weingarten (Steueramt) innerhalb einer Woche nach Aufstellung oder Abbau anzuzeigen. Dabei sind Aufstellungsort, das Aufstell- oder Abbaudatum und die Bezeichnung des Gerätes anzugeben. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich die Registriernummer anzugeben. Dies gilt auch für einen Gerätetausch im Sinne des § 6 Abs.6.



Große Kreisstadt Weingarten

- (6) Vergnügungen nach § 2 Abs.1 Nr. 3 sind der Stadt Weingarten (Steueramt) innerhalb einer Woche nach Aufstellung oder Abbau anzuzeigen. Dabei sind Aufstellungsort, das Aufstell- oder Abbaudatum und die Bezeichnung des Gerätes anzugeben. Dabei ist die Anzahl der zugelassenen Spielerplätze anzugeben.
- (7) Vergnügungen nach § 2 Abs.1 Nr.5 und Nr.6 sind bei einem andauernden Betrieb spätestens innerhalb von einer Woche nach Aufnahme des Betriebes bei der Stadt Weingarten (Steueramt) schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen.
- (8) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 8 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Weingarten (Steueramt) schriftlich mitzuteilen.
- (9) Wird die Anmelde- oder Nachweispflicht durch den Anmeldepflichtigen nicht ausreichend erfüllt und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt die Steuer nach den Besteuerungsgrundlagen schätzen, die für den betreffenden Steuergegenstand in Betracht kommen.
- (10) Das Ende einer steuerpflichtigen Vergnügung (§ 2) ist der Stadt Weingarten (Steueramt) innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehen der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Bereitstellung der Geräte oder Einrichtungen bzw. mit Beginn der steuerpflichtigen Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät entgeltig entfernt wird, bzw. am Ende der steuerpflichtigen Veranstaltung oder Volksbelustigung.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist bei Geräten, die nach dem Pauschalmaßstab besteuert werden, der volle Monatssatz zu berechnen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Aufgrund der Nachweise des Anmeldepflichtigen sowie der amtlichen Ermittlungen setzt die Stadt die Steuer durch Steuerbescheid nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fest.



Große Kreisstadt Weingarten

- (2) Die Stadt Weingarten ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und in Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Weingarten beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

Die Stadt Weingarten (Steueramt) ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung, wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Soweit Festsetzungen für die Zeit vom 01.01.2006 bis 30.04.2010 noch nicht bestandskräftig geworden sind und nun gemäß dieser Satzung nach dem Spieleinsatz bemessen werden, wird die danach zu berechnende Steuer der Höhe nach auf die Steuer beschränkt, die sich aus der Anwendung der Satzung vom 27.06.1988, zuletzt geändert, beschlossen und ausgefertigt am 16.12.2002, für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, differenziert nach den Aufstellungsorten ergeben würde.

Wenn der Spieleinsatz nicht zu ermitteln ist, so gilt als Spieleinsatz der 4-fache Kasseninhalt (sog. Bruttokasse). Die Erhöhung basiert auf Angaben des Automaten-Verbandes Baden-Württemberg, wonach die Spielgewinnquote bei Geräten der Generation bis 31.12.2005 bei 70 % bis 80 % liegt.



- (2) Für nicht bestandskräftige Steuerbescheide für die Zeit vom 01.01.2006 bis 30.04.2010 wird den Steuerpflichtigen Gelegenheit zur fristgerechten Abgabe der erforderlichen Angaben bis 30.06.2010 gegeben.

Für die Form und die Vollständigkeit gilt § 8 Abs.3 und Abs.4 dieser Satzung. Erfolgt keine vollständige und fristgerechte Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt ab 01.05.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 27.06.1988, zuletzt geändert, beschlossen und ausgefertigt am 16.12.2002, außer Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten folgende Regelungen betreffend Geräten mit Gewinnmöglichkeiten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft:

§ 2 Abs.1 Nr.1; § 4 Abs.2; § 5 Abs.1 Nr.1 a); § 6 Abs.1, Abs.6 und Abs.7

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	19.04.2010	20.04.2010	30.04.2010	01.05.2010